

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der
Gemeinde Berglen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 26. Februar folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs.4 erhält folgende Fassung:

a) **Erhöht** sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 2,

oder

b) **verringert** sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 2,

ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung erfolgte, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem **die Änderung nachweislich eingetreten ist.**

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung in § 4 Abs. 4 a) der Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2018 in Kraft.

Die Änderung in § 4 Abs. 4 b) der Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Berglen, den 27. Februar 2019